

99

1

Handwritten notes:
Th. 575
Meynert
1814

Nº 3799



Neuer Verfolg

7

der

Reichshofrathlichen Concluforum,

Jovis d. 9. Decembris 1756.

Den gewaltfamen Königl. Preussifchen Churbrandenburgifchen Einfall in die Königl. Pohlnifche Churfächfifche Lande, auch weitem Anzug in die Reichsländte, in Specie die Publicir- und Affigirung der Kayferl. Avocatorien, wie auch Abstell- und Trennung der Königl. Preussifchen Werbungen in ~~Dem~~ ^{dem} ~~Wann~~ ^{am} ~~Wann~~ ^{Wann} betreffend: five Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurth sub dato 29. Nov. nuperi & praesento 7. hujus exhibet per ab Harprecht fernerweit allergehorsamsten Bericht, Vorstellung und Bitte: dieselbe mit der unverdienten Commination einer Execution allerhuldreichst zu verschonen, und es bey ihrem hiermit nochmals wiederholten Erbieten, ut pluribus intus, als terminidest bewenden zu lassen, cum adj. Lit. A. usque O. inclus.

Idem

Idem sub dato 30. Nov. nup. & præf. 7. eur. er-
 statten, per dictum ab Harprecht ferneren allergehorsam-
 sten Bericht über die von des löblichen Oberheymischen
 Creyses Ausschreibamt erhaltene Schreiben, und die hier-
 auf ihrer Seits geschehene gehorsamste Beantwortung una-
 cum inhæsiōne priorum, cum adj. Num. 1. & 2.

I.

Mit nochmaliger Verwerffung deren von dem Ma-
 gistrat der Kayserlichen Reichsstadt Franckfurth am Mayn,
 sub dato 29. et 30. Novembr. et præf. 7. huj. vorge-
 brachten unstatthaften auch Reichs-Satzungswidrigen und
 respectlosen Einwendunaen und aufhörlichen Anstüch-
 ten, wird es bey denen unterm 29. Octobr. und 23. Novembr.
 nup. eröffneten Erkänntnissen und damit beschehenen ernst-
 gemeinten Aufslag unter denen darinn benannten Straffen
 und Poenen auch weiter angeordnete Execution ein für alle-
 mahl belassen.

II.

Notificetur per Rescriptum denen beyden ausschrei-
 benden Herren Fürsten des Oberheymischen Creyses mit den
 Anhang: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus ihrem deren
 Creyß ausschreibenden Herren Fürsten an den Magistrat
 der Stadt Frankfurth erlassenen, von diesem seiner Anzeig
 mit angehängten Schreiben mit allergnädigster Zufrieden-
 heit

heit vernommen, daß sie ausschreibende Herren Fürsten dem Ihnen unterm 29. Oct. jüngsthin beschehenen Auftrag sich sogleich allergehorsamst unterzogen hätten.

Indem nun des besagten Magistrats beharrlicher Ungehorsam zur allgemeinen Aergerniß auf das äußerste angestiegen sey; so hätten Sie Cranzauschreibende Herren Fürsten dem Ihnen unterm 23. Novembr. jüngsthin weiter beschehenen Auftrag gemäß nummehr ohneinstellig zu verfahren, und davon durch einige Einrede, Vorwand oder Ausflucht sich nicht ab- oder aufhalten zu lassen; worüber und wie dieses also allergehorsamst bewürdet worden sey, Ihre Kayserliche Majestät des ehesten die allerunterthänigste Anzeige erwarteten.

III.

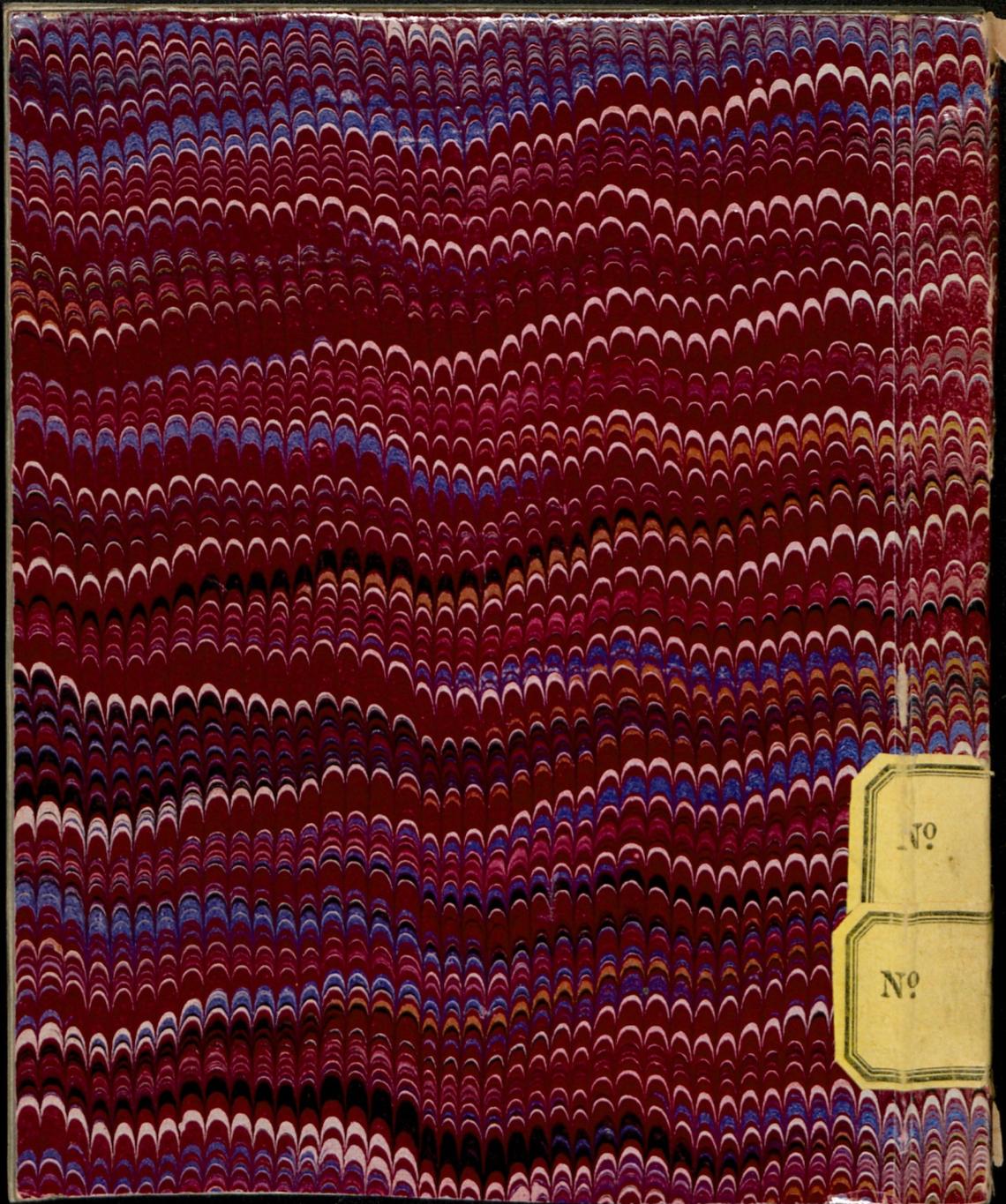
Communicentur è Cancellaria beyde des Magistrats zu Frankfurth eingesendete Berichte de Præl. 7. huj. Fiscalis Imperiali aulico et monetur ille officii sui sowohl wegen dem respectlosen und gesagwidrigen Inhalt dieser Berichten, als auch wegen dem beharrlichen Ungehorsam des Magistrats daselbsten, und der hier wegen allschon in denen vorherigen Kayserlichen Conclulis de 29. Octobr. et 23. Novembr. nup. vorbehaltenen Bestrafung.

Johann Georg Reiser.



142491

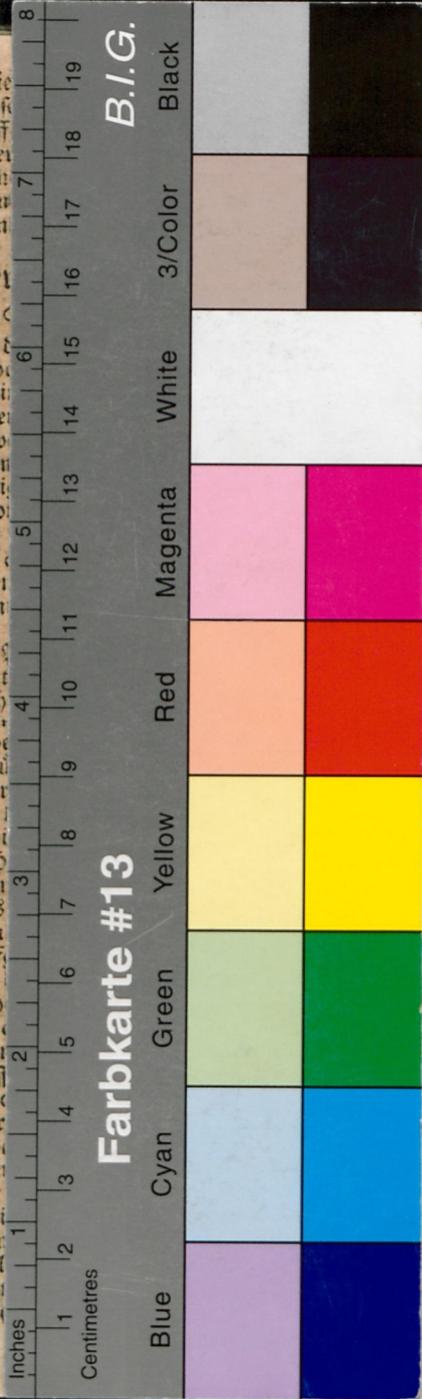
X 2311878



Nº

Nº





Neuer Verfolg

der

Reichshofrathlichen Concluforum,

Jovis d. 9. Decembris 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Churbrandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Chursächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichsstände, in specie die Publicir- und Affigirung der Kayserl. Avocatorien, wie auch Abstell- und Trennung der Königl. Preussischen Werbungen in ~~Dreissig~~ am Mann betreffend: five Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurth sub dato 29. Nov. nuperi & präsentio 7. hujus exhibet per ab Harprecht fernerweit allergehorsamsten Bericht, Vorstellung und Bitte: dieselbe mit der unverdienten Commination einer Execution allerhöchstdreichst zu verschonen, und es bey ihrem hiermit nochmals wiederholten Erbieten, ut pluribus intus, als termisdest bewenden zu lassen, cum adj. Lit. A. usque O. inclus.

lidem